



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 14. Die Baulast für die Kapellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Ob aber auch in unserem Gebiete sich in der Verpflichtung der Gemeinden für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine uralte Rechtsanschauung, daß die Interessenten auch für die Kosten neuer Kirchen Gründungen aufkommen müssen, geltend macht, kann urkundlich genauer nicht nachgewiesen werden. Philippi hat für die gleichfalls von Karl dem Großen gegründete Diözese Osnabrück schon längst auf diesen Brauch aufmerksam gemacht.¹

Eine Abgrenzung der Baupflicht zwischen dem ursprünglichen Kirchenbaufonds und der Gemeinde, zwischen andern Verpflichteten und der Gemeinde, eine Verpflichtung der Gemeinde, nur für einzelne Teile der Kirche oder für einzelne Inventarstücke der Kirche besonders zu sorgen, ist weder für die Land- noch für die Stadtpfarreien festzustellen. Wenn die Kirchenfabrik nicht imstande ist, die Kosten für die notwendigen kirchlichen Bauten zu bestreiten, tritt die Gemeinde dafür ein.

§ 14.

Die Baulast für die Kapellen.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters sind eine große Anzahl von Kapellen in unserm Territorium neu entstanden. Das Recht forderte von den Erbauern derselben auch die Beschaffung eines hinreichenden Baufonds, damit die Bauten nicht verfielen und anstatt den frommen Sinn zu erheben, Ärgernis durch das ruinenhafte Aussehen erregten.² Eine Anzahl ursprünglicher Pfarrkirchen

¹ Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte S. 54. Er kennzeichnet die geltende Anschauung bei Gründung der neuen Pfarreien dahin: Die Eingesessenen bauen die neue Kirche und statten sie aus, bauen auch dem Geistlichen eine Wohnung. Sie erwerben dazu einen früher dem Bischofe fließenden Grundzins; überweisen 28 Morgen Ackerland, indem jedes Vollerbe einen beisteuert, und einen Anteil in der gemeinen Mark. In dieser Konsequenz hatten die Eingesessenen dann auch die subsidiäre Baupflicht. Eine weitere Folge dieser Anteilnahme der Gemeinde an der Gründung der Pfarrei war dann das Präsentationsrecht für den Pfarrer. Vgl. auch: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 3 u. 4. Aufl. Leipzig 1913, S. 24 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 156 ff. und die S. 156 Anm. 1 angegebene Literatur.

² Vgl. zu den rechtlichen Erfordernissen Hinschius, Kirchenrecht IV, 319 ff. Sägmüller, Kirchenrecht II³, 293 ff. Maßgebend ist durch alle Jahrhunderte geblieben c 9 D I de consecr.: Nemo ecclesiam edificet ante quam civitatis episcopus veniat . . . et ante prefiniat, qui edificare vult, que ad luminaria (mit Einschluß des Kirchenbaufonds) et ad custodiam . . . sufficient et ostensa donatione sic domum edificet (angebl. Cone. Aurelian., aber Iustin.

ist zu Kapellen von Filialkirchengemeinden herabgesunken¹ zumeist infolge der Städtegründungen² und der Inkorporierungen.³ Die bauliche Unterhaltung solcher Kirchen wurde durch den Dotationsbesitz und die Beiträge der Filialgemeinde gewährleistet. Andere Kapellen sind auf Filialen neu eingerichtet.⁴ Greifbare Nachrichten über ihre erste Erbauung fehlen zumeist, so daß man nur aus der in späterer Zeit vorhandenen Baupflicht der Filialgemeinden auf die gleiche ursprüngliche Verpflichtung und die Errichtung durch diese Gemeindenschließen kann. Sehr häufig wird eine besondere Schenkung eines Wohltäters den Grund zu dem erforderlichen Bau- und Dotierungskapitale gelegt haben.⁵ Manche Filialkirchen sind auch durch

nov. 67 c. 1). Immerfort wird betont, daß der Bischof die Dotierung auch für die bauliche Unterhaltung prüfen muß, ehe er die Erlaubnis zum Bau gibt und die Kapelle benediziert. Für Paderborn vgl. Conc. Provinc. Mogunt. 1261, Hartzheim III, p. 599 sq. — In Wiederholung der alten Anschauungen sagt noch die Paderborner Diözesansynode 1688 I, tit. 9 (Fürstbischöfl. Verordnung, I, p. 326): *Nemini porro liberum est . . . absque consensu nostro ecclesiam novam construere; eine Benediktion darf erst erfolgen nach hinreichender Dotierung (ab eo, qui ecclesiam exstruere intendit, prius constituta dote pro luminaribus et ministris ecclesiae atque oneribus aliis persolvendis . . .)*

¹ Das später lange zur Pfarrei Brakel als Filiale gehörige Hembsen hatte eine alte Kirche ad s. Iohannem Bapt.; 1295 wird noch Iohannes plebanus de Hemedessen genannt (W. U.-B. IV, Nr. 2373). Herste, jetzt Filialgemeinde der Pfarrei Istrup, war im 15. und 16. Jahrhundert Pfarrei (Westf. Ztschr. 40 II, 81) usw.

² Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 170, 195 ff. Zu der Pfarrei Vilsen, die nach der Stadt Salzkotten verlegt wurde, gehörte als Filiale das Dorf Upsprunge (W. U.-B. IV, Nr. 63); später wurde der Bezirk von Vilsen und Upsprunge nach Salzkotten gezogen. — Die Kirche zu Papenheim bei Warburg wird zunächst noch nach Verlegung des Dorfes in die Neustadt Warburg als Pfarrkirche weitergeführt, scheint aber residierende Pfarrer nicht mehr gehabt zu haben (Westf. Ztschr. 44 II, 185. Lappe, Kirchen auf Wüstungen 189).

³ Die Marienmünster inkorporierten Kirchen zu Bredenborn, Löwendorf, Erwitzen. Die Pfarrkirche ad s. Petrum in der Vorstadt Huffra bei Warburg wurde mit allem Zubehör dem Hospital s. Petri daselbst inkorporiert, blieb zwar als Pfarrkirche bestehen, verlor aber als Anhängsel des Hospitals ihre Bedeutung, bis 1622 die ganze Vorstadt Hüffert dem Erdboden gleichgemacht wurde; Heidenreich, Armenwesen Warburgs. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 165 ff. Hagemann, Altstädter Pfarrei S. 41 ff.

⁴ Die Filialkapellen nach 1231 bis 1648 im Archidiakonat des Domprostos sind: Verne (soll 1340 gebaut sein); die Kapelle auf dem Lippling (ist vielleicht die älteste kirchliche Anlage im Delbrücker Lande, bekannt seit 1497 durch eine Wallfahrt ad s. crucem); Ahden, Nordborchon, Alfen, Graffeln (1512 verwüstet); im Archidiakonat des Propstes des Busdorfstiftes: Asseln (1616); im Archidiakonat des Domkämmerers: Riesel (um 1380), Helmern (ad s. Kilianum), Niesen (1423), Jacobsberg, Haarbrück (1428); im Archidiakonat des Domkantors: Nörde (1430); im Archidiakonat Steinheim: Ottenhausen (13. Jahrhundert), Alhausen, Rolffen, Reelsen, Merlsheim, Entrup, Eversen, Bergheim.

⁵ Mette, die Witwe des Brakeler Bürgers Johann von Hoilthusen, schenkt einen Kotten mit Zubehör „to dem buwe des Munsters to Herse unde der capellen

klösterliche Grundherren und adlige Geschlechter errichtet, welche eigenen Gottesdienst für sich und ihre Leute an ihrem Wohnsitze zu erhalten wünschten.¹ Demselben Grunde entsprangen die privaten Burg- und Schloßkapellen. — In den Städten entstanden eine Menge Kapellen, namentlich bei Armen- und Krankenhäusern.² Ihre Erbauung und Dotierung geht in der Regel auf besondere Wohltäter zurück; ihre Erhaltung war mit der der entsprechenden Stiftung gewährleistet, zumal die Städte meist die Verwaltung übernahmen.² Manche private Devotionskapellen wurden aus besonderen Anlässen errichtet,³ liefen aber am meisten Gefahr, die Dotation zu verlieren und zugrunde zu gehen.³ Wie einzelne Kirchen und Kapellen auf Wüstungen durch die Oblationen von Wallfahrern und durch Klausner eine Zeitlang vor dem Verfall bewahrt wurden,⁴ entstanden auch einige neue Kapellen, um das Andenken an frühere Kirchen aufrechtzuerhalten.⁵

Bemerkenswerte Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Baulast an diesen Kapellen haben sich im Paderborner Territorium nicht herausgebildet.

to Rysele“, zu Riesel. 1387 setzt der Oberlehnsherr Graf Hermann von Everstein „de buwemestere der vorgescreven munster un capellen in rowelike were der kostede“. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 296 ff.

¹ So Upsprunge bei Salzkotten (Westf. Ztschr. 35 II, (1877), S. 140. Holthausen bei Büren (44 II, 92); Nörde vom Kloster Hardehausen 1430. (41 II, 192); Schmechten (alt), wahrscheinlich von dem dort begüterten Corvey, das das Patronat hatte; Ottenhausen von den Edelherren von der Lippe (Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 217); Alhausen gehörte im 16. Jahrhundert den von der Asseburg (ebenda S. 183); Reelsen von der Gräfin Anna von der Schulenburg-Oeynhausen 1775 erneuert (ebenda S. 185).

² Für Paderborn s. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, S. 173 ff., für Warburg Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff. Für Brakel: Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Ebenda 24 (1864), S. 249 ff. Die Kapellen der andern Städte haben weniger Bedeutung.

³ Über die hl. Kreuzkapelle b. Dörenhagen s. o. S. 43, 64. Bischof Otto von Paderborn verleiht den Besuchern einer Marienkapelle in Paderborn Ablass. W. U.-B. IV, Nr. 1949, S. 900 (1287). — Nr. 2458, S. 1108 (1297). — Nr. 2569, S. 1156 (1299) Kapelle am Busdorf. — Die „Römische Kapelle“ baute Bischof Theodor von Fürstenberg 1605 wieder aus den Trümmern auf.

⁴ Bekannt sind heute noch Prozessionen nach der Klus bei Eddessen. Westf. Ztschr. 39 II, 172. Vgl. über die Kapelle bei Ahden Westf. Ztschr. 44 II, 82. 93. — Kereberg b. Bötdeken Westf. Ztschr. 44 II, 78. — Kapelle bei Dörenhagen das. 44 II, 95.

⁵ Für Vesperthe auf dem Kirchhofe zu Fürstenberg (das. 43 II, 53); Amerungen hatte 1430 noch eine Kirche, scheint daneben eine Anna-Kapelle gehabt zu haben, die 1669 durch die noch bestehende Amerunger Kapelle ersetzt wurde. (Ebenda S. 57.)